

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Warmbades Irsching der Stadt Vohburg a. d. Donau (Schwimmbad Gebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 4.4.1993 (GVBl S. 264) erlässt die Stadt Vohburg a. d. Donau folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des städtischen Freiwarmbades erhebt die Gemeinde Gebühren nach dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der das städtische Bad benutzt oder sonstige Leistungen i. S. von § 6 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs, Gebühren für Mehrfach- und Dauerkarten bei deren Erwerb zu entrichten.
- (2) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

### **§ 4 Eintrittskarten**

- (1) Dauerkarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für die Person, auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum. Dauerkarten-Inhaber haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
- (2) Dauer- und Zehnerkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.

### **§ 5 Gebührenermäßigungen**

- (1) Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr sind in Begleitung Erwachsener von den Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1 befreit.
- (2) Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche nach § 6 gelten generell für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, darüber hinaus für alle Vollzeitschüler, für Studenten sowie für Wehrdienst- und Zivildienstleistende. Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche gelten ferner für Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mind. 50 %.
- (3) Schüler über 18 Jahren sowie Studenten haben auf Verlangen einen Ausweis der Schule bzw. Hochschule mit Lichtbild vorzulegen. Jugendliche unter 16 Jahren haben sich im Zweifelsfall durch Bundespersonalausweis o. Ä. zum Nachweis des Unterschreitens der Altersgrenze auszuweisen. Wehr- und Zivildienstleistende haben bei Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung ihre jeweiligen Dienstaussweise vorzulegen. Schwerbehinderte haben auf Verlangen den amtlichen Ausweis vorzulegen.

## § 6 Gebührenarten und Gebührenhöhe

### 1. Saison-Dauerkarten:

- |  |             |
|--|-------------|
| a) Erwachsene  | 80,-- Euro  |
| b) Kinder und Jugendliche ab 3. bis vollendetem<br>16. Lebensjahr sowie Schüler, Studenten, Wehrdienst-<br>und Zivildienstleistende und Behinderte ab 50 v. H.<br>Erwerbsminderung | 40,-- Euro  |
| c) Familien mit Kindern bis zum vollendetem 16. Lebensjahr<br>im eigenen Haushalt, auch Großeltern mit bis zu 3 Enkelkinder  | 145,-- Euro |
| d) Alleinerziehende mit Kindern bis zum<br>vollendetem 16. Lebensjahr im eigenen Haushalt  | 100,-- Euro |

### 2. 10er-Blockkarten:

- |  |            |
|--|------------|
| a) Erwachsene  | 35,-- Euro |
| b) Kinder ab dem 3. Lebensjahr<br>bis zum vollendetem 16. Lebensjahr sowie Schüler, Studenten,<br>Wehrpflichtige der Bundeswehr und Behinderte ab 50 v. H. Erwerbs-<br>minderung | 15,-- Euro |

### 3. Tageskarten für einmaligen Eintritt:

- |  |            |
|--|------------|
| a) Erwachsene  | 4,-- Euro  |
| b) Kinder und Jugendliche ab 3. bis zum vollendetem 16. Lebensjahr<br>sowie Schüler, Studenten, Wehrpflichtige der Bundeswehr<br>und Behinderte ab 50 v. H. Erwerbsminderung lt. Ausweis | 2,-- Euro  |
| c) Familie 1 Erw. + 3 Kinder (gilt auch mit Enkel)   | 8,-- Euro  |
| d) Familie 2 Erw. + 2 Kinder (gilt auch mit Enkel)   | 10,-- Euro |

**4. Abendkarte** ab 18.00 Uhr 2,-- Euro

**5. Eintritt für Schulklassen**  
unter Führung einer Lehrkraft, pro Schüler --,50 Euro

### 6. Sonstiges

- a) Kleinkinder bis zu drei Jahren haben freien Eintritt.
- b) Sämtliche Eintrittspreise beinhalten die Benutzung der Umkleidekabinen und Kleiderablagen.

## § 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 13. April 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung in der Fassung vom 1. Juni 2020 außer Kraft.

Vohburg a. d. Donau, den 6. April 2022

Stadt Vohburg a. d. Donau



M. Schmid  
1. Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die vom Stadtrat Vohburg am 5. April 2022 beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Warmbades Irsching der Stadt Vohburg a. d. Donau (Schwimmbad Gebührensatzung) ist genehmigungsfrei.

Die Satzung wurde am 6. April 2022 ausgefertigt und am selben Tag im Rathaus der Stadt Vohburg a .d. Donau, Ulrich-Steinberger-Platz 12, Zimmer 101, zu jedermanns Einsicht öffentlich niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschläge an allen öffentlichen Anschlagtafeln hingewiesen. Die Bekanntmachungen wurden am 6. April angeheftet und am 4. Mai 2022 wieder abgenommen.

Vohburg a. d. Donau, 6. April 2022

Stadt Vohburg a .d. Donau



(M. Schmid)  
1. Bürgermeister